

FGH e.V. Beitragsordnung

für ordentliche Mitglieder

gültig ab 1.1.2025





Herausgeber

Forschungsgemeinschaft
für Elektrische Anlagen
und Stromwirtschaft e.V.
FGH e.V.


Hauptsitz Mannheim

Voltastraße 19-21
68199 Mannheim
Deutschland
Telefon: +49 621 976807-10
Telefax: +49 621 976807-70

Standort Aachen

Roermonder Straße 199
52072 Aachen
Deutschland
Telefon: +49 241 997857-10
Telefax: +49 241 997857-22

www.fgh-ma.de



Vorbemerkung: Warum eine neue Beitragsordnung?

Aufgrund der Komplikation in der bis dato bestehenden Beitragsordnung, dass die maximalen Beiträge für einige FGH-Mitgliedsunternehmen mit anwachsender Anzahl der FGH-Mitgliedsunternehmen ansteigen, ist eine Überarbeitung geboten, insbesondere vor dem Hintergrund der strategischen Stoßrichtung der FGH, ihre Zukunftsfähigkeit auch durch die Aufnahme neuer Mitgliedsunternehmen abzusichern. Darüber hinaus soll die neue Beitragsordnung für bestehende und künftige FGH-Mitgliedsunternehmen einfach nachvollziehbar, fair und zukunftsfähig sein.

Aufgrund der wirtschaftlich sehr guten Gesamtsituation im FGH-Verbund wird ebenfalls eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge angestrebt. Beitragserhöhungen für FGH-Mitgliedsunternehmen sollen prinzipiell ausgeschlossen werden, allerdings kann in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen von diesem Prinzip abgewichen werden.

1 Satzungsgemäße Grundlagen der neuen Beitragsordnung – Beschlusslage

Die neue Beitragsordnung bezieht sich auf Artikel 4 der Satzung der FGH.

Wie in Artikel 4 Abs. 2 aufgeführt beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung für Ihre ordentlichen Mitglieder. Die Eckpunkte der neuen Beitragsordnung wurden einstimmig von der Mitgliederversammlung am 21.6.2024 nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch den FGH-Verwaltungsrat beschlossen.

2 Grundzüge und konkrete Ausprägung der neuen Beitragsordnung

Um die Kriterien „einfach nachvollziehbar, fair und zukunftsfähig“ zu erfüllen, unterscheiden wir auch bei der neuen Beitragsordnung in drei Kategorien von ordentlichen Mitgliedern:

a) Unternehmen der Elektroindustrie (Hersteller) und weitere Unternehmen der Energiewirtschaft, die keine eigenen Netze betreiben, wie z.B. Unternehmen aus der Infrastruktur-Service-Branche, Unternehmen aus der Software- und Beratungsbranche

Die Beiträge dieser Unternehmen, d.h. der rechtlichen Entität, die bei der FGH als Mitgliedsunternehmen gemeldet ist, gliedern sich künftig gemäß ihren Jahresumsätzen wie folgt:

Umsatz [Mio.€]		Beitrag [€] ab 2025
>	≤	
0	10	2.000
10	600	4.000
600	800	8.000
800	1.000	16.000
1.000	...	32.000

b) Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber (ÜNB & VNB)

Die Beiträge dieser Unternehmen gliedern sich wie gehabt gemäß ihren Netzkilometerlängen wie folgt:

Netzkilometer ÜNB		Netzkilometer VNB		Beitrag [€] ab 2025
>	≤	>	≤	
		0	2.000	2.000
		2.000	4.000	4.000
		4.000	8.000	8.000
0	4.000	8.000	16.000	16.000
4.000	8.000	16.000	32.000	32.000
8.000	16.000	32.000	64.000	64.000
16.000	...	64.000	...	128.000

Die Netzkilometer sind folgendermaßen definiert:

Netzkilometer ÜNB: Summe der Stromkreislängen [km] gemäß § 23C Abs. 1 ENWG in der Höchst- und Hochspannung (Freileitung und Kabel)

Netzkilometer VNB: Summe der Stromkreislängen [km] gemäß § 23C Abs. 1 ENWG in der Höchst-, Hoch- und Mittelspannung (Freileitung und Kabel), nicht in der Niederspannung

c) Verbände

Der Beitrag von Verbänden beträgt unabhängig von ihrer Größe:

2.000 €

Aus Fairnessgründen wird die FGH künftig Unternehmen der Elektroindustrie, die keine eigenen Netze betreiben (Kategorie a), alle 3 Jahre zum Jahresende um eine aktuelle Angabe der Umsätze der vorausgegangenen Jahre bitten und die Höhe des Mitgliedsbeitrages überprüfen. Die Überprüfung der Netzkilometer erfolgt für die Netzbetreiber (Kategorie b) ebenfalls alle 3 Jahre.

Die Stimmrechtvergabe für die Mitgliederversammlung verbleibt wie in der FGH-Satzung Art. 3 B) Abs. 2 formuliert: „Ordentliche Mitglieder haben für jede angefangene 5.000 Euro 1 Stimme“.

3 Berücksichtigung von Konzern-Mitgliedschaften

Es werden zwei verschiedene Mitgliedschaften alternativ und wahlfrei angeboten:

▪ Einzelmitgliedschaft

Jedes rechtlich selbständige Unternehmen der Energiewirtschaft oder der Elektroindustrie sowie jedes Software-/Beratungsunternehmen auf diesem Gebiet kann unbeschadet einer eventuellen Zugehörigkeit zu einem Konzern einzeln Mitglied der FGH sein.

▪ Konzernmitgliedschaft

Ein Unternehmen der Energiewirtschaft (Netzbetreiber) kann unter Einschluss aller Tochterunternehmen, an denen es mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, Mitglied der FGH sein. Die Tochterunternehmen sind dann ebenfalls Mitglied der FGH mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten. Die zur Bemessung der Beiträge relevanten Netzkilometerlängen errechnen sich aus der Summe der Netzkilometer der einzelnen Unternehmen.

Ein Unternehmen der Elektroindustrie oder ein Software- bzw. Beratungsunternehmen auf dem Gebiet der Energie-/ Netzwirtschaft kann unter Einschluss aller Tochterunternehmen, an denen es mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, Mitglied der FGH sein. Die Tochterunternehmen sind dann ebenfalls Mitglied der FGH mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten. Der zur Bemessung der Beiträge relevante Gesamtumsatz errechnet sich aus der Summe der Umsätze der einzelnen Unternehmen.

Alle Tochterunternehmen, die unter die o.g. Konzernmitgliedschaften fallen, können als FGH-Mitgliedsunternehmen Leistungen des Vereins unter vergünstigten Bedingungen in Anspruch nehmen:

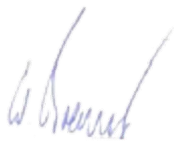
4 Rabattregelung bei neuen FGH-Mitgliedsunternehmen

Zur Attraktivität der neuen Beitragsordnung für neue Mitglieder zählt auch, dass neue FGH-Mitgliedsunternehmen, die entweder selbst oder deren Rechtsvorgänger mindestens 10 Jahre vor der Beantragung der Mitgliedschaft kein ordentliches Mitglied der FGH waren, einen Beitragsnachlass von 20 % für die Dauer von fünf Jahren erhalten.

5 Inkrafttreten und etwaige Anpassungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FGH-Satzung kann die FGH-Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragsordnung für Ihre ordentlichen Mitglieder jeweils für das Folgejahr auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung beschließen.



.....
Wilfried Breuer

- Präsident des FGH e.V. -



.....
Dr. Andreas Olbrich

- Vorstand des FGH e.V. -